

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Landgericht Braunschweig
- 7. Zivilkammer -
Münzstraße 17
38100 Braunschweig

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 7. Januar 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-09/00156 aw

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 7 O 2771/09 -

In dem Zivilrechtsstreit
BRD ./ Bergstedt

wird der Vortrag des Beklagten wie folgt ergänzt:

Selbst wenn es zutreffend sein sollte, dass die Klägerin Eigentümerin des im Klageantrag zu 1. bezeichneten Grundstückes ist, stehen ihr die von ihr geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht zu.

Die Klägerin behauptet, bei dem Gelände handele es sich um ein Feld, auf dem Sicherheitsuntersuchungen mit gentechnisch veränderten Mais vorgesehen seien. Sollte dies zutreffen, stünde der Klägerin ein Hausrecht an dem Gelände nicht zu.

Es kann als unstreitig angesehen werden, dass die Klägerin die angeblichen Sicherheitsuntersuchungen auf dem fraglichen Gelände nicht selbst durchführt. Vielmehr wäre die Beklagte nach dem Gentechnikgesetz verpflichtet, das Gelände an den Versuchsbetreiber zu verpachten. Der Beklagte geht davon aus, dass bereits ein entsprechender Pachtvertrag abgeschlossen worden ist. Die Klägerin mag sich dazu äußern.

Der Beklagte geht davon aus, dass die Klägerin am 23. und 24.04.2009 und in der Zeit danach nicht Inhaberin des Hausrechts war. Sie ist daher nicht aktivlegitimiert, die Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

Der Beklagte bestreitet außerdem, dass er die Möglichkeit hatte, die Unterlassungser-

- 2 -

klärung zu unterzeichnen. Als ihm ein entsprechendes Schreiben zuing, wandte er sich schriftlich an die Klägerin. Er hatte Nachfragen. Das entsprechende Schreiben des Beklagten ist bis heute nicht beantwortet worden. Die Klägerin legte das Schreiben, das die Nachfrage des Beklagten enthielt, auch im vorliegenden Verfahren bisher nicht vor.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt